KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2008 ANGESTELLTE

PROTOKOLL ZUM GEHALTSABSCHLUSS

Zwischen den Fachverbänden des Eisen-/Metall-Sektors und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

- 1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter für die BG A C um 3,9 %, für alle anderen BG um 3,8 % (Beilage 1).
- 2. Erhöhung der Ist-Gehälter für die Angestellten der BG A C um 3,9 %, für alle anderen Angestellten um 3,8 %.

3. Einmalzahlung

- Angestellte als auch Lehrlinge, die am 1.11.2008 in einem Angestelltenverhältnis (Lehrverhältnis) stehen und dieses am 15.1.2009 aufrecht ist, erhalten eine Einmalzahlung von € 250,-. Angestellte und Lehrlinge, die sich sowohl am 1.11.2008 als auch am 15.1.2009 in Mutterschafts- oder Elternkarenz befinden oder an beiden Stichtagen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, erhalten keine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung ist gemeinsam mit der Abrechnung für das Kalendermonat März 2009 auszuzahlen.
- 2. Abweichend von Pkt. 1 beträgt die Einmalzahlung
 - € 200,-, wenn der Betriebserfolg (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. Abs. 3 Ziff. 8 UGB im letzten vor dem 1.8.2008 beendeten Geschäftsjahr kleiner als 8 % jedoch zumindest 4 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinne von § 231 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 UGB war;
 - € 100,-, wenn der Betriebserfolg (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. Abs. 3 Ziff. 8 UGB im letzten vor dem 1.8.2008 beendeten Geschäftsjahr kleiner als 4 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinne von § 231 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 UGB war;

und die schriftliche Bestätigung dieser Tatsache durch eine vom Abschlussprüfer gegengezeichnete Erklärung des Betriebsinhabers (eines vertretungsbefugten Organs der Geschäftsleitung) bis spätestens 31.1.2009 schriftlich bei beiden KV-Parteien (arbeitgeberseits p.A. WKÖ, Bundessparte Industrie – Arbeitgeberabteilung, Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien; arbeitnehmerseits p.A. Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journa-

lismus, Papier, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien) einlangt.

- 3. Abweichend von Pkt. 1. und 2. gebührt keine Einmalzahlung, wenn das EBIT im obigen Sinne null oder negativ ist und dies im Sinne von Pkt. 2 nachgewiesen wird.
- 4. Bei Unternehmen, die im Inland oder im Ausland in konzernartiger Verbindung im Sinne des § 15 Aktiengesetz bzw. § 115 GmbHG stehen, müssen die Bedingungen der Absätze 2 und 3 sowohl auf das österreichische Unternehmen als auch sinngemäß auf die vollkonsolidierte in- oder ausländische Konzernbilanz zutreffen, was durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft zu bestätigen ist. Fällt das Unternehmen in eine andere EBIT-Gruppe als der Konzern ist die jeweils höhere Einmalzahlung zu leisten.
- 5. Teilzeitbeschäftigte erhalten den dem Verhältnis ihrer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten zwölf Monate (November 2007 bis einschließlich Oktober 2008) zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entsprechenden Teil; bei Altersteilzeit zuzüglich dem Anteil, der dem Gehaltsausgleich entspricht.
- 6. Die Angestellte des Unternehmens sind über die Tatsache der Verminderung oder des Entfalles der Einmalzahlung in geeigneter Form zu informieren; der Betriebsrat bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden Erklärung. Bei Streitigkeiten, ob in einem Unternehmen die Voraussetzungen der Punkte 2. oder 4. vorliegen, entscheiden die KV-Parteien einvernehmlich.
- 4. Die Lehrlingsentschädigung wird wie folgt festgesetzt (Erhöhung um 3,8 %):

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€495,39	€663,00
2. Lehrjahr	€664,21	€890,67
3. Lehrjahr	€899,21	€1.107,86
4. Lehrjahr*	€1.215,86	€1.287,73

^{*} gilt für Lehrlinge in Lehrberufen, in denen eine mehr als dreijährige Lehrzeit in den geltenden Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist.

5. Die Aufwandsentschädigungen betragen ab 1.11.2008 (Beilage 1b):

Angestellte der Beschäftigungs- gruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwands- entschädigung (Tag- und Nachtgeld)
		mindestens	(rug una Nucintgela)
A - H, M I - M III, ST II, ST III	45,16	26,78	71,94
I, J, M IV, ST IV	45,80	26,78	72,58
K	52,35	26,78	79,13

- 6. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und der Aufwandsentschädigungen um durchschnittlich 3,8 % ab 1.11.2008 (Beilage 1b). Die innerbetrieblichen Zulagen soferne sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, werden um 3,8 % ab 1.11.2008 erhöht.
- 7. Regelungen zum Rahmenrecht (siehe Beilage 2):
- 8. Geltungsbereich:

FV der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie

FV der Fahrzeugindustrie

FV der Gießereiindustrie

FV der Maschinen- und Metallwarenindustrie

FV der NE-Metallindustrie

FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen

9. Geltungsbeginn: 1.11.2008.

Wien, am 5. November 2008